

**Satzung
über die Betreuung von Kindern
im Pakt für den Nachmittag an der
Ernst-Abbe-Schule in Kaufungen
(Benutzungs- und Kostensatzung)**

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben zur Umsetzung des Ganztags gemäß § 15 des Hessischen Schulgesetzes(HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), dem Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGBVIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen, dem Qualitätsrahmen „Ganztag“ des Hessischen Kultusministeriums sowie dem Rahmenkonzept „Ganztag an Grundschulstandorten“ und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S.167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134),geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung des Landes Hessen mit dem Landkreis Kassel, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen am 14.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Betreuung von Kindern
im Pakt für den Nachmittag an der Ernst-Abbe-Schule Kaufungen
(Benutzungssatzung)**

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Kaufungen als Standortkommune der Ernst-Abbe-Schule stellt als Beteiligte in der Betreuung der Schülerinnen und Schüler ein verlässliches, bedarfsgerechtes und kohärentes Bildungs- und Betreuungsangebot der in Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe unter Einbeziehung weiterer außerschulischer Partner und unter Berücksichtigung der jeweils örtlichen Bedingungen sicher.
- (2) Durch ihre Inanspruchnahme der Angebote im Pakt für den Nachmittag als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde Kaufungen und der Landkreis Kassel als Schulträger schaffen einen angemessenen Raum für ganzheitliche Bildung, den Zugang zu guter Bildung, die Förderung der Chancengleichheit und die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben arbeiten die Lehrerinnen und Lehrer, die pädagogischen Fachkräfte und die Kräfte mit fachspezifischen Aufgaben mit den Erziehungsberechtig-

ten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen partnerschaftlich zusammen.

Auf dieser Grundlage entwickeln und steuern die Schulen, das Staatliche Schulamt und die Gemeinde Kaufungen gemeinsam die inhaltliche Gestaltung sowie die qualitative und organisatorische Verbindung des Unterrichts und der übrigen Angebote am Grundschulganztagsstandort und streben die gemeinsame Umsetzung der im Abs. 1 genannten Ziele an.

§ 3

Ganztags- und Betreuungsangebote

- (1) Der Standort hält folgendes Angebot bereit:
 - Modul 1: kostenfreie Tage Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 14.45 Uhr.
- (2) Zusätzlich buchbare und kostenpflichtige Module:
 - Modul 2 F:
(Früh-)Betreuung Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 7.45 Uhr, Kosten monatlich:
 - Modul 2 S:
(Spät-)Betreuung von Montag bis Freitag 14.45 Uhr bis 16.00 Uhr Kosten monatlich:
 - Modul 2 K:
(Komplett-)Betreuung von Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 7.45 Uhr und 14.45 Uhr bis 16.00 Uhr, Kosten monatlich:
- (3) Betreuungsangebote:
 - a. Frühbetreuung, Modul 1 und alle Module 2 sind Teil des „Pakt für den Nachmittag“ und sind schulische Angebote im Ganztag (§ 15 HSchG, Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen).
 - b. Die Gemeinde Kaufungen bietet zusätzlich eine Betreuungszeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Kita Schöne Aussicht als eigenständiges Angebot an. Dieses unterliegt den kommunalen Vorgaben für Betreuungsangebote. Es ist ein kostenpflichtiger Beitrag der Gemeinde zum Pakt für den Nachmittag.
- (4) Ferienbetreuung:
 - a. Die Ferienbetreuung ist ein eigenständiges Modul der Gemeinde Kaufungen. Es kann nur wochenweise gebucht werden.
 - b. Folgende Module stehen werden angeboten:
 - i. Frühbetreuung: von 7:00 Uhr bis 8:30 Uhr.
 - ii. Basisbetreuung: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
 - iii. Nachmittagsbetreuung: 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr.
 - iv. Eine Spätbetreuung von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr wird in der Kita Schöne Aussicht angeboten, sofern diese Kita in den Ferien geöffnet ist.
 - c. Die Ferienbetreuung wird in allen Ferienwochen angeboten (Sommer-, Herbst-, Weihnachts-, Osterferien und, sofern vom Land Hessen vorgesehen, Pfingstferien) sowie an den einzelnen beweglichen Ferientagen in Hessen. An bis zu drei der einzelnen beweglichen Ferientage in Hessen pro Schuljahr, kann das Angebot der Ferienbetreuung unterbleiben zum Zwecke der pädagogischen konzeptionellen Arbeit der Mitarbeiterinnen im Team (pädagogische Tage) und/oder von Fortbildungen. Dies ist den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schulhalbjahres mitzuteilen. Zwischen dem 24.12. und 01.01. eines jeden Jahres wird keine Ferienbetreuung angeboten.
 - d. Das Ferienmodul kann auch dann gebucht werden, wenn das Kind nicht am Pakt für den Nachmittag teilnimmt. Die Ferienbetreuung steht Kindern, die im Pakt für den Nachmittag angemeldet sind, bevorzugt zu Verfügung. Es können sich auch Kinder mit Wohnsitz in Kaufungen anmelden, die andere Grundschulen besuchen. In Ausnahmefällen können auch Kinder aus weiterführenden Schulen bis zum Alter von 14 Jahren an der Ferienbetreuung teilnehmen, wenn von den Erziehungsberechtigten

glaubhaft dargelegt wird, dass eine andere Art der Ferienbetreuung nicht in Anspruch genommen werden kann.

- e. Sind mehrere Kinder einer Familie im Ferienprogramm an der Ernst-Abbe-Schule angemeldet, zahlt das zweite Kind die Hälfte der Gebühr, das dritte ein Viertel des Beitrags und ab dem vierten ist das Angebot kostenfrei.

§ 4

Anmeldung / Abmeldung

- (1) Die Teilnahme an allen Ganztags- und Betreuungsmodulen ist grundsätzlich freiwillig.
- (2) Die Anmeldung erfolgt über die Ernst-Abbe-Schule. Sie behält die Anmeldungen und gibt eine Kopie der Anmeldung an die Gemeinde weiter. Anfallende Gebühren werden von der Gemeinde per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Einzugsermächtigung wird von der Schule an die Gemeinde weitergegeben. In der Regel sind der August (für das erste Schulhalbjahr) sowie der Juli (für das zweite Schulhalbjahr) eines Kalenderjahres beitragsfrei.
- (3) Die Anmeldungen im PfdN gelten für die gesamte Dauer des Schulbesuchs des Kindes in der Ernst Abbe Schule und enden mit Verlassen der Schule automatisch. Ein Wechsel der Module und Abmeldungen vom PfdN ist zu jedem Halbjahr (01.02.) oder jedem neuen Schuljahr (01.08.) möglich.
- (4) Die Anmeldung für die Ferienmodule erfolgt schriftlich über die Gemeinde Kaufungen. Die Entgelte für die kostenpflichtigen Ganztags- und Betreuungsmodule werden von der Gemeinde Kaufungen eingezogen und verwaltet.

§ 5

Raumnutzung

Für die Zeiten der Ganztags- und Betreuungsmodule werden bis zum Einzug in einen vom Landkreis Kassel zu erstellenden Neubau auf dem Schulgelände Räume im alten Schulgebäude, im Neubau, in anderen Einrichtungen auf dem Schulgelände, im Stephanushaus und im Regionalmuseum genutzt.

§ 6

Essensversorgung / Kosten

- (1) Eine Teilnahme am Mittagessen ist für die in Modul 1 angemeldeten Kinder freiwillig, in den Modulen 2 S und K verpflichtend.
- (2) Die Abrechnung des Essens erfolgt pauschal. Es kostet 58,00 € pro Monat, wenn das Kind täglich zum Essen angemeldet ist, für jeden angemeldeten Wochentag 11,60 € pro Monat. Die Gebühren werden 10 Monate eingezogen.
- (3) Die Berechnungsgrundlage sind 3,00 € pro Essen an durchschnittlich 21,5 Betreuungstagen im Monat abzüglich aller Ferienwochen. Die Essensteilnahme im Rahmen des Ferienangebotes ist ebenfalls kostenpflichtig, aber extra anzumelden und zu bezahlen.
- (4) Wenn ein Kind für drei oder mehr Tage in Folge entschuldigt ist, ist auf Antrag eine Rückerstattung des Essensgeldes ab dem dritten Fehltag möglich.

§ 7 Personal/Datenschutz/Vertretung

Im Ganzttag ist der Einsatz von verschiedenen Professionen unterschiedlicher Arbeitgeber möglich. Die Dienst- und Fachaufsicht für das Personal der Gemeinde Kaufungen bleibt bei der Gemeinde. Absprachen mit der Schulleitung, die die Gesamtverantwortung trägt, sollen einvernehmlich geregelt werden. Da es sich um eine schulische Veranstaltung handelt, finden die datenschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen Anwendung.

§ 8 Aufsicht/gemeinsame Verantwortung

Verantwortlich für das zu betreuende Kind ist diejenige Person, in deren Aufsichtsbereich sich das Kind befindet.

§ 9 Kostenbeiträge

- (1) Für die Betreuung im Pakt für den Nachmittag wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag erhoben. Als Berechnungsgrundlage werden grundsätzlich 21,5 Betreuungstage je Kalendermonat berechnet. Die schulischen Betreuungsangebote im Pakt für den Nachmittag (Module 1, 2F, 2S und 2K) müssen in der Schule für die Wochentage Montag bis Freitag durchgehend angemeldet werden (Vorgabe der Schule).
- (2) Der Kostenbeitrag wird für das einzelne Kind bei Besuch der kostenpflichtigen Module auf der Basis folgender Stundensätze berechnet: Ab 01.08.2017 1,22 € je Betreuungsstunde, ab dem 01.01.2019 1,33 € je Betreuungsstunde und ab dem 01.01.2020 1,46 € je Betreuungsstunde. Somit ergeben sich folgende Kostenbeiträge:
 Modul 2 F: ab 01.08.2017: 19,67 €; ab 01.01.2019: 21,44 €, ab 01.01.2020: 23,54 €
 Modul 2 S: ab 01.08.2017: 32,79 €, ab 01.01.2019: 35,74 €; ab 01.01.2020: 39,24 €
 Modul 2 K: ab 01.08.2017: 52,46 €, ab 01.01.2019: 57,18 €, ab 01.01.2020: 62,78 €
- (3) Für die kostenpflichtige zusätzliche Betreuungszeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Kita Schöne Aussicht sind die Kostenbeiträge in der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Kaufungen (Kostenbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.
- (4) Für die Module der Ferienbetreuung werden folgende Kostenbeiträge pro Woche erhoben:
 - a. Frühbetreuung:
ab 01.08.2017: 9,15 €, ab 01.01.2019: 9,98 €, ab 01.01.2020: 10,95 €.
 - b. Basisbetreuung:
ab 01.08.2017: 24,40 €, ab 01.01.2019: 26,60 €, ab 01.01.2020: 29,20 €.
 - c. Nachmittagsbetreuung:
ab 01.08.2017: 21,35 €, ab 01.01.2019: 23,28 €, ab 01.01.2020: 25,55 €.
 - d. Spätbetreuung in der Kita Schöne Aussicht (in den Ferienwochen, in der die Kita Schöne Aussicht geöffnet hat):
 ab 01.08.2017: bis 17.00 h 6,10 €, bis 18.00 h 12,20 €.
 ab 01.01.2019: bis 17.00 h 6,65 €, bis 18.00 h 13,30 €,
 ab 01.01.2020: bis 17.00 h 7,30 €, bis 18.00 h 14,60 €.

§ 11
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung über die kooperative Schulbetreuung der Gemeinde Kaufungen vom 03.12.2015, die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung, Elternbeirat und Gesamtelternbeirat der kooperativen Schulbetreuung der Gemeinde Kaufungen vom 03.12.2015 sowie § 2 (1) Sätze 8, 13, 14, 15 und 16 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Kaufungen (Kostenbeitragsatzung) vom 28.06.2017 treten mit gleichem Datum außer Kraft.

Kaufungen, den 15.12.2017

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

gez.
Arnim Roß
Bürgermeister

-S-